

Vf. 47-IV-13



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn T.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andrej Klein,  
Wasastraße 11, 01219 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth und Hans-Heinrich Trute

am 10. April 2014

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 8. Juli 2013 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des Sächsischen Finanzgerichts vom 29. April 2013 (6 K 177/12), mit dem über die Kosten eines in der Hauptsache erledigten finanzgerichtlichen Verfahrens entschieden wurde.

Der Beschwerdeführer war Gesellschafter einer OHG, bei der ab Herbst 2010 eine Umsatzsteuersonderprüfung stattfand. Im Juli 2011 wurde gegen ihn sowie einen Mitgesellschafter ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Finanzamt D. erließ am 23. Januar 2012 gegenüber dem Beschwerdeführer einen steuerlichen dinglichen Arrest gemäß § 324 AO, der mit Bescheid vom 12. März 2012 auf einen deutlich geringeren Betrag beschränkt wurde. Am 10. Februar 2012 erhob der Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 4 FGO Klage zum Sächsischen Finanzgericht (6 K 177/12) und beantragte zudem die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes (6 V 178/12). Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 lehnte das Sächsische Finanzgericht den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig ab. Der Bundesfinanzhof gab der Beschwerde mit Beschluss vom 6. Februar 2013 statt und hob die Vollziehung der Anordnung des dinglichen Arrestes ohne Sicherheitsleistung auf (XI B 125/12), da bei der gebotenen summarischen Prüfung jedenfalls das Vorliegen eines Arrestgrundes ernstlich zweifelhaft sei. Eine schlechte Vermögenslage und die bloße Möglichkeit, dass Vermögen beiseite geschafft werden könne, könne für sich genommen einen Arrest ebenso wenig rechtfertigen wie der dringende Verdacht einer Steuerhinterziehung. Das Finanzamt habe keine konkreten Tatsachen aufgeführt, aus denen sich ergebe, dass ohne Anordnung des dinglichen Arrestes zu besorgen sei, dass die Beitreibung vereitelt oder wesentlich erschwert werde, eine Gefährdung des Steueranspruchs sei nicht schlüssig dargelegt. Nachdem unter dem 5. Februar 2013 gegen den Beschwerdeführer ein – nicht bestandskräftiger – Haftungsbescheid für Steuerschulden der OHG erlassen worden war, erklärte der Beschwerdeführer den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 1. März 2013 in der Hauptsache für erledigt und beantragte, dem Beklagten gemäß § 138 Abs. 1 FGO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Das beklagte Finanzamt machte erstmals mit Schreiben vom 21. März 2013 Ausführungen in der Sache und vertrat die Auffassung, dass aufgrund des ungewissen Ausgangs des Rechtsstreits eine Kostenteilung der Billigkeit entspreche.

Mit Beschluss des Sächsischen Finanzgerichts vom 29. April 2013 wurden die Kosten dem Beschwerdeführer und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Es sei im Rahmen der im gegenwärtigen Verfahrensstadium gebotenen Prüfung grundsätzlich offen, ob die Klage Erfolg gehabt hätte. Der Beklagte habe hinreichende Aspekte vorgetragen, nach denen die streitige Anordnung des dinglichen Arrests rechtmäßig gewesen sein könne. Zudem sei die Frage, ob die Auswertung des E-Mail-Verkehrs über das Umsatzsteuerkarussell im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfe, nicht unumstritten, die vom Bundesfinanzhof zitierte Rechtsprechung sei möglicherweise nicht in vollem Umfang einschlägig. Schließlich sei offen, ob und inwieweit eine Kenntnis des Beschwerdeführers von einem Umsatzsteuerkarussell erforder-

lich sei, wenn er als Gesellschafter einer OHG für deren Umsatzsteuerschulden in Anspruch genommen werde. Am 8. Mai 2013 erhob der Beschwerdeführer Gegenvorstellung mit der Bitte, diese gleichzeitig als Anhörungsrüge gemäß § 133a FGO im Sinne der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zu betrachten. Der Beschluss sei rechtswidrig. Die Entscheidung sei nicht durch den Berichterstatter sondern durch den Senat zu treffen gewesen. Die Teilauflegung der Kosten zu Lasten des Klägers sei grob rechtswidrig und willkürlich. Der Bundesfinanzhof habe mit Beschluss vom 6. Februar 2013 nicht nur ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides gehabt, sondern habe mit aller Deutlichkeit ausgeführt und begründet, dass im vorliegenden Fall sogar mit Gewissheit oder großer Wahrscheinlichkeit ein für den Steuerpflichtigen günstiger Prozessausgang zu erwarten sei. Mit der Aufhebung der Arrestvollziehung ohne Sicherheitsleistung habe er die Hauptsache faktisch vorweggenommen. Mit seiner Kostenentscheidung setze sich der Berichterstatter über diese Entscheidung hinweg, die Argumentation des Beklagten sei weder stichhaltig noch rechtzeitig vorgetragen worden. Aufgrund des nach wie vor fehlenden Arrestgrundes hätte der bisherige Sachvortrag des Beklagten niemals zu einer Entscheidung des Senats führen können, wonach die Anordnung des dinglichen Arrestes rechtmäßig erfolgt sei. Die Formulierung, wonach die vom Bundesfinanzhof zitierte Rechtsprechung hier nicht vollständig einschlägig sein könne, sei nebulös.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2013, dem Beschwerdeführer zugestellt am 6. Juni 2013, verwarf das Sächsische Finanzgericht die Gegenvorstellung und die Anhörungsrüge als unzulässig. Mit der Anhörungsrüge könne nur die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nicht jedoch die Verletzung sonstiger Rechte geltend gemacht werden. Der Beschwerdeführer habe nicht substantiiert vortragen, zu welchen Sach- oder Rechtsfragen er sich im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nicht äußern könne oder welches entscheidungserhebliche Vorbringen das Gericht nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe, sondern lediglich Einwendungen gegen die rechtliche Beurteilung erhoben.

Der Beschwerdeführer rügt mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf (Willkürverbot), Art. 31 Abs. 1 SächsVerf (Eigentumsgrundrecht) sowie Art. 78 Abs. 3 SächsVerf (gerechtes und zügiges Verfahren).

Die Kostenentscheidung des Finanzgerichts verstoße gegen das Willkürverbot. Bei der Entscheidung sei gemäß § 138 Abs. 1 FGO nur der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen, eine Klageerwiderung des Finanzamtes habe im Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens nicht vorgelegen. Im Übrigen sei auch unter Berücksichtigung des verspäteten Vortrages des Beklagten keine Entscheidung zu Lasten des Beschwerdeführers denkbar gewesen. Der Bundesfinanzhof habe im Eilverfahren die Hauptsache faktisch vorweggenommen, eine Aufhebung der Vollziehung des Arrestes ohne Sicherheitsleistung sei nur möglich, wenn praktisch kein anderes Ergebnis als ein Erfolg in der Hauptsache möglich sei. Das Eigentumsgrundrecht des Beschwerdeführers sei durch die Aufrechterhaltung des dinglichen Arrests über ein Jahr sowie die Belastung mit der Hälfte der Gerichtskosten verletzt. Durch die unverhältnismäßig lange Dauer des Verfahrens sei auch das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren des Beschwerdeführers verletzt.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht erhoben.

- a) Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG ist die Verfassungsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Verlangt der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde die Einlegung einer Anhörungsrüge, so beginnt der Lauf der Frist zur Einlegung und Begründung der Verfassungsbeschwerde erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Anhörungsrüge. Dies gilt auch, soweit zunächst eine Anhörungsrüge ordnungsgemäß erhoben und die Verfassungsbeschwerde dann ausschließlich auf die Verletzung anderer Grundrechte gestützt wird. Etwas anderes gilt jedoch im Fall der Einlegung einer für den Beschwerdeführer erkennbar offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 2013 – 1 BvR 3057/11 –, NJW 2013, 3506 [3507]; Beschluss vom 31. August 2011 – 2 BvR 1979/08 – juris; SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 57-IV-10; Beschluss vom 22. Februar 2007 – Vf. 89-IV-06; st. Rspr.). Der Beschwerdeführer soll sich nicht durch einen offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich aussichtslosen Rechtsbehelf die Möglichkeit zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde offen halten können. Offensichtlich unzulässig oder aussichtslos ist ein Rechtsbehelf, über dessen Unzulässigkeit oder Aussichtslosigkeit der Beschwerdeführer bei seiner Einlegung nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht im Ungewissen sein konnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2009, BVerfGK 15, 591 [593]).
- b) Danach ist die Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht erhoben. Die beanstandete Kostenentscheidung wurde nicht innerhalb der Frist von einem Monat angegriffen. Der Beschluss vom 29. April 2013 wurde dem Beschwerdeführer am 7. Mai 2013 zugestellt, die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde lief damit am 7. Juni 2013 ab. Für den Beginn der Frist ist auch nicht an die Entscheidung über den die Gegenvorstellung und die Anhörungsrüge verwerfenden Beschluss anzuknüpfen.
  - aa) Eine Gegenvorstellung zählt als gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf nicht zum Rechtsweg und ist nicht aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, sie ist daher nicht geeignet, die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde offen zu halten (vgl. SächsVerfGH, Be-

schluss vom 2. Dezember 2010 – Vf. 82-IV-10; st. Rspr.).

bb) Auch die erhobene Anhörungsrüge hat vorliegend die Frist nicht offengehalten.

Zwar verlangt der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz, dass ein Beschwerdeführer über das Gebot der Rechtswegerschöpfung im engeren Sinn hinaus auch alle sonstigen prozessualen Möglichkeiten ergreift, um vor den Fachgerichten die Korrektur behaupteter Grundrechtsverletzungen zu erreichen. Wird mit der Verfassungsbeschwerde bezüglich eines mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Beschlusses neben einem Gehörsverstoß zugleich die Verletzung weiterer Grundrechte gerügt, stellt die Anhörungsrüge auch gegenüber einer hierauf gestützten Verfassungsbeschwerde einen vorrangig zu ergreifenden Rechtsbehelf dar (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. Februar 2013 – Vf. 105-IV-12 –, juris, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 23-IV-09 –, st. Rspr.). Wird mit der Verfassungsbeschwerde ein Gehörsverstoß nicht gerügt, ist grundsätzlich die Erhebung einer Anhörungsrüge nicht erforderlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 2013 – 1 BvR 3057/11 – NJW 2013, 3506 [3507]). Wurde – wie vorliegend – weder im Anhörungsrüge- noch im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ausdrücklich oder der Sache nach gerügt, ist die Anhörungsrüge nicht geeignet, die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde offenzuhalten.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist im Hinblick auf die Rüge einer Verletzung der Grundrechte aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungserfordernissen der § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG nicht entspricht.
3. Die Rüge einer Verletzung des Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf wegen der Dauer des in der Hauptsache erledigten Klageverfahrens ist unzulässig, weil es aufgrund der Beendigung des Verfahrens an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt und der Beschwerdeführer nicht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG den Rechtsweg durch Erhebung einer Entschädigungsklage gemäß § 155 FGO i. V. m. § 201 Gerichtsverfassungsgesetz erschöpft hat.

### III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute